

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)
an der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München**

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Praxisprojekt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 52 Bachelor's Thesis

III. Schlussbestimmung

- § 53 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

- I. Umfang der Bachelorprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) sind verwandte Studiengänge. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 SWS). ²Hinzu kommen neun Wochen (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind 3 Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 13. Mai 2016 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 37 a

Praxisprojekt

- (1) ¹Es ist ein Praxisprojekt als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. ³Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt 3 Monate (18 Credits).
- (2) ¹Das Praxisprojekt wird immer von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der korrespondierenden Fakultät sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. ³Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik“ (6 Credits, 1. Fachsemester), „Statistik“ (6 Credits, 2. Fachsemester), „Methoden der empirischen Sozialforschung I“ (6 Credits, 1. Fachsemester) sowie ein weiteres Modul aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (6 Credits, 1. Fachsemester) müssen bis zum Ende des zweiten Semesters 24 Credits erfolgreich erbracht werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Hochschule für Politik München bzw. der korrespondierenden Fakultät der Technischen Universität München.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) ¹Bei einem Wechsel von dem Vollzeitstudiengang Politikwissenschaft in den Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft oder einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang werden die Studienzeiten von Amts wegen angerechnet. ²Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Prüfungsfristverlängerung gewährt.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben,

Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu

bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit * in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Praxisprojekt im Umfang von 18 Credits nachzuweisen.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 42 aufgeführte Studienleistung im Praxisprojekt sowie
 3. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind (exklusive der Bachelor's Thesis) 84 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 66 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von jedem oder jeder fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und

Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der korrespondierenden Fakultät sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren.
⁴Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) Die Zulassung zu dem Modul „Bachelor’s Thesis“ setzt das Bestehen von 60 Credits im Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen, 12 Credits im Bereich der mathematisch-statistischen Grundlagen sowie 12 aus insgesamt 30 Credits im Bereich der politikwissenschaftlichen Vertiefungen gem. Anlage 1 voraus.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor’s Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor’s Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor’s Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor’s Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor’s Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)

§ 49

Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Abschnitt I.

- (2) Den Studienbeginn für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG in der besonderen Studienform eines Bachelor-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 SWS). ³Hinzu kommen viereinhalb Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ⁴Außerdem sind im Teilzeitmodell viereinhalb Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft mindestens 180 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt neun Semester.

§ 50

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von 180 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Bachelor-Teilzeitstudium von neun Semestern erworben ist. ³Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 APSO sind in diesem Bachelor-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 24 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 140 Credits,
 8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 160 Credits,
 9. bis zum Ende des elften Fachsemesters mindestens 180 Credits

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 8 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 9 überschritten, gilt § 10 Abs. 6.

- (2) ¹Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik“ (6 Credits, 1./3. Fachsemester), „Statistik“ (6 Credits, 2. Fachsemester), „Methoden der empirischen Sozialforschung I“ (6 Credits, 1. Fachsemester) sowie ein weiteres Modul aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (6 Credits, 1./3. Fachsemester) müssen bis zum Ende des dritten Semesters 24 Credits erfolgreich erbracht werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 51

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

- (2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Bachelor-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen die Studierenden dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. ⁵Sollen mehr Prüfungen abgelegt werden, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. ⁶Beim Wechsel des Studienmodus (in eine Teilzeitstufe) können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 52 Bachelor's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 viereinhalb Monate nicht überschreiten.

III. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Der Einstieg in ein höheres Fachsemester gemäß § 35 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 5 S. 2 APSO ist erstmalig zu dem Wintersemester möglich, in dem die ab dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft startende Vergleichskohorte das Semester, in den der Einstieg erfolgen soll, erreicht hat.

ANLAGE 1:**I. Umfang der Bachelorprüfung**

Nr.	Bestandteil	Credits	Semester
1	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der politikwissenschaftlichen Grundlagen	60	1.-4. Semester
2	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der Grundlagen Wirtschaft & Recht	12	1.-2. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der mathematisch-statistischen Grundlagen	12	1.-2. Semester
4	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen der politikwissenschaftlichen Vertiefungen	30	3.-5. Semester
5	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des fachübergreifenden Studienanteils	30	3.-5. Semester
6	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen im Bereich der Schlüsselkompetenzen	6	5. Semester
7	studienbegleitende Studienleistung im Pflichtmodul des Praxisprojektes	18	6. Semester
8	Bachelor's Thesis gem. § 46	12	6. Semester
	Gesamt	180	

II. Prüfungsmodule

1. Pflichtmodule

1.1. Politikwissenschaftliche Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem. im VZ- Studium	Sem. im TZ- Studium	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Politische Theorie 1	2 V + 2 Ü	1. Sem.		4	6	Klausur oder Seminar- arbeit	60-120 min ¹	Deutsch
2	Politische Theorie 2				4	6			Deutsch
3	Internationale Beziehungen 1				4	6			Deutsch
4	Internationale Beziehungen 2				4	6			Deutsch
5	Analyse & Vergleich politischer Systeme 1	2 V + 2 Ü	1. Sem.	1. Sem.	4	6	Klausur oder Seminar- arbeit	60-120 min ¹	Deutsch
6	Analyse & Vergleich politischer Systeme 2				4	6			Deutsch
7	Politikfeldanalyse 1				4	6			Deutsch
8	Politikfeldanalyse 2				4	6			Deutsch
9	Methoden der empirischen Sozialforschung 1	2 V + 2 Ü	1. Sem.	1. Sem.	4	6	Klausur oder Seminar- arbeit	60-120 min ¹	Deutsch
10	Methoden der empirischen Sozialforschung 2				4	6			Deutsch

1.2. Grundlagen Wirtschaft & Recht

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem. im VZ- Studium	Sem. im TZ- Studiu	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Volkswirtschafts- lehre II	2 V + 2 Ü	2. Sem.		4	6	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch
2	Recht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	1. Sem.	4	6	Klausur	60-120 min ¹	Deutsch

¹ Prüfungsart und -dauer werden rechtzeitig zu Vorlesungsbeginn durch den Dozierenden bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem. im VZ- Studium	Sem. im TZ- Studium	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Mathematik 1	4 V	1. Sem.	1. Sem.	4	6	Klausur	90 min	Deutsch
2	Statistik	3 V + 1 P	2. Sem.		4	6	Klausur	90 min	Deutsch

1.3. Mathematisch-statistische Grundlagen

1.4. Praxisprojekt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem. im VZ- Studium	Sem. im TZ- Studium	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Praxisprojekt		6. Sem.	8.-9. Sem.		18	Projektbericht		Deutsch/ Englisch

1.5. Bachelor's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem. im VZ- Studium	Sem. im TZ- Studium	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Bachelor's Thesis		6. Sem.	9. Sem.		12	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch

2. Wahlmodule

2.1. Politikwissenschaftliche Vertiefungen

Im Bereich der politikwissenschaftlichen Vertiefungen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

2.2. Fachübergreifender Studienanteil

Im Bereich des fachübergreifenden Studienanteils müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

2.3. Schlüsselkompetenzen

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Hochschule für Politik München bekannt gegeben.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Praxisprojekt (Studienleistung)	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt-credits	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	30				30	5
2. Semester	30				30	5
3. Semester	12	18			30	5
4. Semester	12	18			30	5
5. Semester		30			30	5-6 ²
6. Semester			18	12	30	1 Prüfungs- + 1 Studienleistung

² Aufgrund kleinteiliger Module sind im Bereich der Schlüsselkompetenzen 1-2 Prüfungen möglich.

Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft

Für die Berechnung der Creditangaben wurde der tatsächlich zu bewältigende Workload (nicht die tatsächlich erworbenen Credits auf Basis bestandener Modulprüfungen) herangezogen.

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Praxisprojekt (Studienleistung)	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt-workload (in Credits)	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	(21)				21	3
2. Semester	(21)				21	4
3. Semester	(21)				21	3
4. Semester	(21)				21	4
5. Semester		18			18	3
6. Semester		18			18	3
7. Semester		21			21	4
8. Semester		9	(10)		19	2
9. Semester			(8)	12	20	1 Prüfungs- + 1 Studienleistung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2016.

München, den 13. Mai 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2016.